



Verordnung über die Banken und Sparkassen (Bankenverordnung, BankV)

Änderung vom ... 2018

*Der Schweizerische Bundesrat
verordnet:*

I

Die Bankenverordnung vom 30. April 2014¹ wird wie folgt geändert:

Art. 1 Gegenstand

¹ Diese Verordnung regelt namentlich:

- a. für Banken und für Personen nach Artikel 1b BankG:
 - 1. die Voraussetzungen für die Bewilligung zum Geschäftsbetrieb,
 - 2. die Anforderungen an die Organisation,
 - 3. die Vorgaben an die Rechnungslegung;
- b. für Banken:
 - 1. die Einlagensicherung,
 - 2. die Übertragung und die Liquidation nachrichtenloser Vermögenswerte;
- c. für systemrelevante Banken: die Notfallplanung und die Verbesserung von deren Sanier- und Liquidierbarkeit.

² Im Übrigen finden die Bestimmungen dieser Verordnung sinngemäss auch auf die Personen nach Artikel 1b BankG Anwendung, sofern keine besondere Regelung besteht.

Art. 2 Abs. 1 und 2 Einleitungssatz

¹ *Aufgehoben*

² Die Banken werden von der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht (FINMA) anhand folgender Kriterien in die Kategorien nach Anhang 3 eingeteilt:

SR

¹ SR ...

Art. 3 Nichtbanken
(Art. 1 Abs. 2 BankG)

Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts sowie Kassen, für die eine solche Körperschaft oder Anstalt vollumfänglich haftet, gelten nicht als Banken oder als Personen nach Artikel 1b BankG, auch wenn sie gewerbsmässig Publikumseinlagen entgegennehmen.

Art. 6 Abs. 3

³ Nicht gewerbsmässig im Sinne des BankG handelt ebenfalls, wer die Voraussetzungen nach Absatz 2 Buchstaben a und c erfüllt und:

- a. als Haupttätigkeit eine gewerblich-industrielle Tätigkeit ausübt und die Publikumseinlagen für die Finanzierung dieser Tätigkeit verwendet; oder
- b. die Einlagen zur Finanzierung des privaten Konsums verwendet.

Einfügen vor dem Gliederungstitel des 2. Kapitels

Art. 7a Informationspflicht der Personen nach Artikel 1b BankG
(Art. 1b BankG)

¹ Personen nach Artikel 1b BankG informieren ihre Kundinnen und Kunden verständlich, umfassend und schriftlich oder in einer anderen Form, die den Nachweis der Information durch Text ermöglicht:

- a. über die mit ihrem Geschäftsmodell, ihren Dienstleistungen und den verwendeten Technologien verbundenen Risiken;
- b. darüber, dass für die Publikumseinlagen keine Einlagensicherung nach dem dreizehnten Abschnitt des BankG besteht.

² Die Kundinnen und Kunden sind so zu informieren, dass ihnen vor Vertragsschluss genügend Zeit bleibt, um die Informationen mit Blick auf den Vertragsschluss zu verstehen.

³ Die Information über die Risiken nach Absatz 1 Buchstabe a sowie über die nicht bestehende Einlagensicherung nach Absatz 1 Buchstabe b darf nicht nur in den Allgemeinen Geschäftsbestimmungen enthalten sein.

⁴ Werden die Informationen über eine Website zur Verfügung gestellt, so haben die Personen nach Artikel 1b BankG:

- a. der Kundin oder dem Kunden die Adresse der Website und die Stelle, an der die Informationen auf dieser Website einzusehen sind, bekannt zu geben;
- b. dafür zu sorgen, dass sie jederzeit abgefragt, heruntergeladen und auf einem dauerhaften Datenträger erfasst werden kann.

⁵ Als dauerhafter Datenträger nach Absatz 4 gilt Papier und jedes andere Medium, das die Speicherung und unveränderte Wiedergabe einer Information ermöglicht.

*Gliederungstitel vor Art. 8***2. Kapitel: Bewilligungen****1. Abschnitt:****Angaben zu Personen und Beteiligten im Bewilligungsgesuch und Änderung von Tatsachen***Art. 8 Sachüberschrift und Abs. 1 Einleitungssatz*

Angaben zu Personen und Beteiligten

(Art. 1b und 3 Abs. 2 Bst. c und cbis, Abs. 5 und 6 BankG)

¹ Das Gesuch um Bewilligung für eine neue Bank oder für eine neue Person nach Artikel 1b BankG muss zu den mit der Verwaltung und Geschäftsführung betrauten Personen nach Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe c BankG sowie zu den Inhaberinnen und Inhabern einer qualifizierten Beteiligung nach Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe cbis BankG insbesondere folgende Angaben und Unterlagen enthalten:

Art. 8a Änderung von Tatsachen

(Art. 1b und 3 Abs. 1, 2 und 3 BankG)

¹ Banken und Personen nach Artikel 1b BankG melden der FINMA jegliche Änderung von Tatsachen, die der Bewilligung zugrunde liegen.

² Sind die Änderungen von wesentlicher Bedeutung, so ist für die Weiterführung der Tätigkeit vorgängig die Bewilligung der FINMA einzuholen.

*Gliederungstitel vor Art. 9***2. Abschnitt: Organisation der Banken***Gliederungstitel nach Art. 14***2a. Abschnitt: Organisation der Personen nach Artikel 1b BankG***Art. 14a* Rechtsform, Sitz und Kerntätigkeit

(Art. 1b und Art. 3 Abs. 2 Bst. d BankG)

¹ Eine Person nach Artikel 1b BankG muss eine der folgenden Rechtsformen aufweisen:

- a. Aktiengesellschaft;
- b. Kommanditaktiengesellschaft;
- c. Gesellschaft mit beschränkter Haftung.

² Sie muss ihren Sitz in der Schweiz haben und die Kerntätigkeit in der Schweiz ausüben.

Art. 14b **Geschäftskreis**

(Art. 1b Abs. 3 Bst. a und Art. 3 Abs. 2 Bst. a BankG)

¹ Personen nach Artikel 1b BankG müssen ihren Geschäftskreis in den Statuten oder in einem Reglement sachlich und geografisch genau umschreiben.

² Der Geschäftskreis und dessen geografische Ausdehnung müssen den finanziellen Möglichkeiten sowie der Verwaltungsorganisation der Person entsprechen.

Art. 14c **Geschäftsführung**

(Art. 1b Abs. 3 Bst. d und Art. 3 Abs. 2 Bst. d BankG)

¹ Eine Person nach Artikel 1b BankG muss tatsächlich von der Schweiz aus geleitet werden.

² Die mit der Geschäftsführung betrauten Personen müssen an einem Ort Wohnsitz haben, von dem aus sie die Geschäftsführung tatsächlich ausüben können.

Art. 14d **Organe**

(Art. 1b und Art. 3 Abs. 2 Bst. a BankG)

¹ Erfordert der Geschäftszweck oder der Geschäftsumfang einer Person nach Artikel 1b BankG ein besonderes Organ für die Oberleitung, Aufsicht und Kontrolle, so muss dieses mindestens drei Mitglieder umfassen.

² Mindestens ein Drittel der Mitglieder des für die Oberleitung, Aufsicht und Kontrolle verantwortlichen Organs muss von der Geschäftsführung unabhängig sein.

³ Die natürlichen und juristischen Personen, die an einer Person nach Artikel 1b BankG mit mindestens 10 Prozent der Stimmen oder des Kapital beteiligt sind oder deren Geschäftstätigkeit auf andere Weise massgebend beeinflussen können (qualifizierte Beteiligte), müssen einen guten Ruf geniessen und gewährleisten, dass sich ihr Einfluss nicht zum Schaden einer umsichtigen und soliden Geschäftstätigkeit auswirkt.

⁴ Die FINMA kann in besonderen Fällen Ausnahmen von den Erfordernissen nach den Absätzen 1 und 2 bewilligen und diese an Bedingungen knüpfen.

Art. 14e **Compliance und Risikomanagement**

(Art. 1b Abs. 3 Bst. b und Art. 3 Abs. 2 Bst. a, 3f und 3g BankG)

¹ Die Person nach Artikel 1b BankG stellt sicher, dass die Gesetze und regulatorischen Anforderungen eingehalten werden (Compliance), und sorgt für eine wirksame Erkennung, Beurteilung, Steuerung und Überwachung der mit ihrem Geschäft einhergehenden Risiken (Risikomanagement) und ein wirksames internes Kontrollsystem.

² Sie hält in internen Dokumentationen und Weisungen fest, wie die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt werden können.

³ Die für die Überwachung der Compliance und das Risikomanagement zuständigen Stellen müssen betriebsintern vom ertragsorientierten Geschäft unabhängig sein.

⁴ Die Person nach Artikel 1b BankG kann die Überwachung der Compliance und das Risikomanagement Dritten übertragen, sofern diese über die für diese Tätigkeiten notwendigen Fähigkeiten, Kenntnisse und Erfahrungen und über die erforderlichen Bewilligungen verfügen. Sie instruiert und überwacht die beigezogenen Dritten sorgfältig.

⁵ Die FINMA kann im Einzelfall Personen nach Artikel 1b BankG Erleichterungen von den Anforderungen nach Absatz 3 gewähren, wenn diese:

- a. einen Bruttoertrag von weniger als 1,5 Millionen Franken erzielen;
- b. den Nachweis erbringen, dass sie über ein Geschäftsmodell mit geringen Risiken verfügen.

Art. 14f Verwahrung von Publikumseinlagen
(Art. 1b Abs. 3 Bst. b BankG)

Personen nach Artikel 1b BankG müssen die entgegengenommenen Publikumseinlagen in der Schweiz und getrennt von den eigenen Mitteln verwahren.

Art. 14g Interessenkonflikte
(Art. 1b BankG)

¹ Personen nach Artikel 1b BankG treffen angemessene organisatorische Vorkehrungen, um Interessenkonflikte, die bei der Erbringung ihrer Dienstleistungen entstehen können, zu vermeiden oder die Benachteiligung der Kundinnen und Kunden durch Interessenkonflikte auszuschliessen.

² Kann eine Benachteiligung der Kundinnen und Kunden nicht ausgeschlossen werden, so ist ihnen dies offenzulegen.

Art. 16 Sachüberschrift
Mindestkapital bei Umwandlung eines Unternehmens in eine Bank
(Art. 3 Abs. 2 Bst. b BankG)

Einfügen nach Art. 17

Art. 17a Mindestkapital von Personen nach Artikel 1b BankG
(Art. 1b Abs. 3 Bst. c und Art. 3 Abs. 2 Bst. b BankG)

¹ Das Mindestkapital von Personen nach Artikel 1b BankG beträgt 5 Prozent der entgegengenommenen Publikumseinlagen gemäss Artikel 5, jedoch mindestens 300 000 Franken. Es muss voll einbezahlt sein und ist dauernd zu halten. Es darf nicht den qualifizierten Beteiligten oder diesen nahestehenden natürlichen oder juristischen Personen ausgeliehen oder in Beteiligungen investiert werden, die von diesen beherrscht werden.

² Die FINMA regelt die Einzelheiten und kann im Einzelfall höhere Anforderungen an das Mindestkapital stellen, wenn dies aufgrund der mit dem Geschäft verbundenen Risiken als geboten erscheint.

³ Die Bestimmungen der ERV und der Liquiditätsverordnung vom 30. November

2012² finden keine Anwendung auf Personen nach Artikel 1b BankG.

Einfügen nach Art. 24

Art. 24a Personen nach Artikel 1b BankG
(Art. 1b BankG)

¹ Bilden mehrere Personen nach Artikel 1b BankG eine Gruppe nach Artikel 22, so ist der Schwellenwert von 100 Millionen Franken für Publikumseinlagen nach Artikel 1b BankG über die ganze Gruppe zu berechnen.

² Die FINMA kann einzelne Personen nach Artikel 1b BankG von der Gruppenbetrachtung ausnehmen, wenn sie von den anderen Gruppengesellschaften offensichtlich unabhängig sind.

³ Die Unabhängigkeit kann namentlich bei deutlich unterschiedlichen Geschäftsmodellen oder Geschäftszielen gegeben sein.

Gliederungstitel nach Art. 42

5. Kapitel: Einlagensicherung von Banken

II

Die nachstehenden Erlasse werden wie folgt geändert:

1. Revisionsaufsichtsverordnung vom 22. August 2007³

Ingress

gestützt auf die Artikel 15 Absatz 2, 21 Absatz 3, 39 Absatz 1 Buchstabe d und 41 des Revisionsaufsichtsgesetzes vom 16. Dezember 2005⁴ (RAG), auf Artikel 936 des Obligationenrechts⁵ (OR) und auf Artikel 46a des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes vom 21. März 1997⁶ (RVOG)

Art. 11a Abs. 1 Bst. a^{bis}

¹ Die Aufsichtsbehörde erteilt Zulassungen an staatlich beaufsichtigte Revisionsunternehmen sowie an leitende Prüferinnen und leitende Prüfer für die Prüfung nach den Finanzmarktgesetzen für folgende Aufsichtsbereiche:

a^{bis}. Personen nach Artikel 1b des Bankengesetzes (BankG);

- 2 SR 952.06
- 3 SR 221.302.3
- 4 SR 221.302
- 5 SR 220
- 6 SR 172.010

Art. 11c Bst. c

Nicht vereinbar mit der Zulassung als Prüfgesellschaft für Prüfungen nach Artikel 2 Buchstabe a Ziffer 2 RAG ist die Ausübung einer nach den Finanzmarktgesetzen bewilligungspflichtigen Tätigkeit (Art. 9a Abs. 1 Bst. c RAG) durch folgende Personen:

- c. die leitenden Prüferinnen oder Prüfer.

Art. 11d^{bis} Fachwissen und Praxiserfahrung für die Prüfung von Personen nach Art. 1b BankG

¹ Die leitende Prüferin oder der leitende Prüfer verfügt über das nötige Fachwissen und die nötige Praxiserfahrung für die Zulassung zur Prüfung von Personen nach Artikel 1b BankG⁷, wenn sie oder er folgende Nachweise erbringt:

- a. Berufserfahrung von acht Jahren in der Erbringung von Revisionsdienstleistungen (Art. 2 Bst. a RAG), die in der Schweiz oder in vergleichbarer Weise im Ausland erworben wurde;
- b. 800 Prüfstunden im Aufsichtsbereich dieses Artikels;
- c. 16 Stunden Weiterbildung im Aufsichtsbereich dieses Artikels innerhalb eines Jahres vor der Einreichung des Zulassungsgesuchs.

² Sie oder er verfügt nach der Zulassung weiterhin über das nötige Fachwissen und die nötige Praxiserfahrung zur Prüfung nach diesem Artikel, wenn sie oder er folgende Nachweise erbringt:

- a. 100 Prüfstunden im Aufsichtsbereich dieses Artikels in den jeweils letzten vier Jahren;
- b. 16 Stunden Weiterbildung pro Jahr im Aufsichtsbereich dieses Artikels.

³ Leitende Prüferinnen und leitende Prüfer können für die Zulassung oder deren Beibehaltung nach Absatz 1 beziehungsweise 2 Berufserfahrung und Prüfstunden im Aufsichtsbereich nach Artikel 11a Absatz 1 Buchstaben a und c anrechnen, wenn sie mindestens 20 Prozent der nötigen Prüfstunden nach den Absätzen 1 Buchstabe b und 2 Buchstabe a in der Prüfung von Personen nach Artikel 1b BankG oder in der Prüfung von Informationssystemen (Informatikprüfung) erworben haben.

⁴ Sie können nur die Weiterbildung anrechnen, die sie im Aufsichtsbereich dieses Artikels absolviert haben.

Art. 38. Abs. 8

⁸ Prüft ein staatlich beaufsichtigtes Revisionsunternehmen nur Personen nach Artikel 1b BankG⁸ (Art. 11a Abs. 1 Bst. a^{bis}), so beträgt die Gebühr 1500 Franken.

⁷ SR 952.0

⁸ SR 952.0

Art. 42 Abs. 2^{ter}

2^{ter} Die Aufsichtsabgabe für staatlich beaufsichtigte Revisionsunternehmen, die nur Personen nach Artikel 1b BankG⁹ prüfen (Art. 11a Abs. 1 Bst. a^{bis}), beträgt mindestens 2500 Franken.

Art. 51c Übergangsbestimmung zur Änderung vom ...

Leitende Prüferinnen und leitende Prüfer, die ein Gesuch um Zulassung zur Prüfung von Personen nach Artikel 1b BankG¹⁰ einreichen, müssen die Voraussetzung nach Artikel 11a^{bis} Absatz 3 zweiter Satz innert zwei Jahren nach Inkrafttreten der Änderung vom [...] erfüllen.

2. Verordnung vom 6. November 2002¹¹ zum Konsumkreditgesetz*Art. 3* Informationssystem über Konsumkredite

¹ Die Informationsstelle führt ein Informationssystem über Konsumkredite. Im Anhang werden die im Informationssystem enthaltenen Personendaten und die Kategorien der Berechtigung aufgeführt sowie der Umfang des Zugriffs und die Berechtigung zur Datenbearbeitung festgelegt.

² Die Informationsstelle kann die von ihr bearbeiteten Personendaten den gewerbsmässig tätigen Kreditgeberinnen und den Schwarmkredit-Vermittlerinnen auch in einem Abrufverfahren zugänglich machen.

³ Im Informationssystem dürfen nur Personendaten zur Verfügung gestellt werden, die die gewerbsmässig tätigen Kreditgeberinnen und die Schwarmkredit-Vermittlerinnen für die Kreditfähigkeitsprüfung nach den Artikeln 28–30 KKG benötigen. Die Personendaten dürfen nur für diesen Zweck bearbeitet werden.

⁴ Die Informationsstelle ist verantwortlich für das Informationssystem. Sie führt eine Liste der zum Abrufverfahren zugelassenen Kreditgeberinnen und Schwarmkredit-Vermittlerinnen und hält sie auf dem neusten Stand. Die Liste ist allgemein zugänglich.

Art. 7a Umfang der Sicherheit

¹ Bei einer Versicherung muss die Versicherungssumme für alle Schadenfälle eines Jahres, die auf eine Verletzung des KKG zurückgehen, betragen:

- a. 500 000 Franken für die Gewährung von Konsumkrediten;
- b. 10 000 Franken für die Vermittlung von Konsumkrediten;
- c. 100 000 Franken für die Schwarmkredit-Vermittlung von Konsumkrediten.

² Im gleichen Umfang muss sich auch der Bürge oder Garant verpflichten.

⁹ SR 952.0

¹⁰ SR 952.0

¹¹ SR 221.214.11

³ Der auf einem Sperrkonto liegende Betrag muss folgende Höhe erreichen:

- a. 500 000 Franken für die Gewährung von Konsumkrediten;
- b. 10 000 Franken für die Vermittlung von Konsumkrediten;
- c. 100 000 Franken für die Schwarmkredit-Vermittlung von Konsumkrediten.

Art. 9b Übergangsbestimmung zur Änderung vom....

Laufende, unter Mitwirkung einer Schwarmkredit-Vermittlerin zustande gekommene Konsumkreditverträge sind von dieser innert einer Frist von drei Monaten ab Inkrafttreten der Änderung dieser Verordnung vom ... der Informationsstelle zu melden.

Anhang

Umfang des Zugriffs Definitionen K1 und K2

- K1 gewerbsmässig tätige Kreditgeberin und Schwarmkredit-Vermittlerin, die einen Konsumkredit gewährt bzw. gewährt hat oder vermittelt bzw. vermittelt hat
- K2 gewerbsmässig tätige Kreditgeberin und Schwarmkredit-Vermittlerin, die zur Prüfung der Kreditfähigkeit Informationen über bestehende Konsumkredite einer Konsumentin oder eines Konsumenten abfragt

3. FINMA-Gebühren- und Abgabeverordnung vom 15. Oktober 2008¹²

Art. 3 Abs. 1 Bst. a^{sexies}

¹ Die FINMA ordnet ihre Kosten so weit als möglich folgenden Aufsichtsbereichen direkt zu:

- a^{sexies}. dem Bereich der Personen nach Artikel 1b des Bankengesetzes vom 8. November 1934¹³ (BankG);

Gliederungstitel nach Art. 19d

2b. Abschnitt: Personen nach Artikel 1b BankG

Art. 19e Grundabgabe

Die Grundabgabe beträgt 3000 Franken je Person nach Artikel 1b BankG¹⁴ pro Jahr.

¹² SR 956.122

¹³ SR 952.0

¹⁴ SR 952.0

Art. 19f Zusatzabgabe

¹ Der Betrag, der über die Zusatzabgabe gedeckt werden muss, wird zu zwei Zehnteln über die Zusatzabgabe nach Bilanzsumme und zu acht Zehnteln über die Zusatzabgabe nach Bruttoertrag gedeckt.

² Für die Berechnung der Zusatzabgabe nach Bilanzsumme und Bruttoertrag sind die Bilanzsumme und der Bruttoertrag des Abgabepflichtigen massgebend, wie sie die genehmigte Jahresrechnung des dem Abgabejahr vorangehenden Jahres ausweist.

³ Der Bruttoertrag umfasst sämtliche Erlöse und Erträge nach Artikel 959b des Obligationenrechts¹⁵. Massgebend ist der Bruttoertrag ohne Abzug von Ertragsminderungen.

III

Diese Verordnung tritt am [Datum] in Kraft

...

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Alain Berset

Der Bundeskanzler: Walter Thurnherr

¹⁵ SR 220